

Anlage 2 – Leistungsbeschreibung besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung / Bauoberleitung

Die Leistungserbringung beginnt mit Vertragsabschluss, in der Regel 12 Wochen vor geplantem Baubeginn. Sie endet mit Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist und Behebung der in der Gewährleistungsfrist festgestellten Mängel, vorbehaltloser Annahme der Schlussrechnung und Übergabe der Bauakten (Dokumentation) an den Auftraggeber.

Im Pauschalangebot für die besondere Leistung örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung (BÜ / BOL) sind neben allen in der HOAI 2021 Anlage 13 für die Leistungsphasen 8 und 9 aufgeführten Grund- und besonderen Leistungen auch folgende Leistungen zu erbringen:

1. Allgemeine Koordination

- 1.1. Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften. Prüfen und Überwachen der Bauzeitenpläne der Baufirmen und Veranlassung der regelmäßigen Fortschreibung
- 1.2. Vorbereiten und Durchführen von Besprechungen, einschließlich Einladungen sowie Fertigen und Versenden aller Besprechungsprotokolle beginnend mit der Baualanlaufbesprechung (Baubesprechungen und Bedarfsbesprechungen, einschl. verkehrlicher Belange u.Ä.)
- 1.3. Einweisen der Auftragnehmer Bau (AN) in die Baustelle und in den Baubereich einschließlich Zustandsfeststellung gem. § 3, Ziff. 4. VOB/B
- 1.4. Koordinieren der Arbeiten aller am Projekt Beteiligten in technischer und terminlicher Hinsicht. Dies schließt u.a. auch sämtliche betroffene Leitungsträger ein.
- 1.5. Feststellen und Dokumentation der Notwendigkeit von Ausführungsänderungen.
- 1.6. Erarbeiten von Ausführungsänderungen in Abstimmung mit den Beteiligten und Bewertung in technischer, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
- 1.7. Erarbeiten notwendiger Änderungen des Bauablaufs und Aufzeigen der sich daraus ergebenden terminlichen, technischen und vertraglichen Konsequenzen.
- 1.8. Die Ablaufsteuerung berücksichtigt alle Gewerke und alle Projekte des Bauvorhabens und alle gleichzeitig laufenden Projekte Dritter (z.B. Leitungslegungen, Brückenbau, Wasserbau etc.). Eine Honorierung nach tatsächlichem Aufwand bleibt auf ausdrücklich vereinbarte Ausnahmen beschränkt.
- 1.9. Überwachen und Dokumentieren der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Baufeldes und Überwachen der dort erforderlichen baulichen Maßnahmen (z.B. Flächen von Containern der Bauüberwachung, Bauprovisorien)

2. Qualität

- 2.1. Laufende Qualitätskontrollen der vom bauausführenden Unternehmen erbrachten Bauleistungen, einschl. der kontinuierlichen Kontrolle verwendeter und wieder verwendeter Baumaterialien, Baustoffe, Baustoffgemische sowie der fertigen Leistungen, einschl. des Dokumentierens der entsprechenden Liefer- und Gütenachweise.
- 2.2. Dokumentation des Bauablaufes und der bauvertragsrelevanten Ereignisse, Führen des Bautagebuches, Führen des vertragsrelevanten Schriftverkehrs mit den

Anlage 2 – Leistungsbeschreibung besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung / Bauoberleitung

AN Bau.

- 2.3. Veranlassen und Überwachen von Kontrollprüfungen und ggf. Schiedsuntersuchungen, sowie auswerten und interpretieren der Prüfungsergebnisse.
 - 2.4. Überwachen der Einhaltung bekannter ausführungsrelevanter Auflagen (z.B. Umwelt- und Lärmschutz, Verkehrssicherheit, Grundstücksverträge, Bebauungspläne, Erschließungsverträge, Planfeststellungsbescheide etc.).
 - 2.5. Veranlassen der Absteckungen und Übergabe gem. § 3, Ziff. 2. VOB/B (Hauptachse, Höhenfestpunkte).
 - 2.6. Im Rahmen der täglichen Baupraxis aufzeigen von Konsequenzen (Technik, Ablauf) und Erarbeiten von Entscheidungsalternativen bei festgestellten Mängeln oder Bauablaufstörungen während der Bauausführung
3. Verkehrliche Belange:
- 3.1. Erarbeiten und Fortschreiben der „straßenbaubehördlichen Anordnungen (SBBA) für Arbeiten auf öffentlichen Wegen“ (Vorbereitung/ Umsetzung der Auftraggeberpflichten, z.B. zum Erlass der Straßenbaubehördlichen Anordnung gem. § 45 (2) StVO) im Zusammenwirken mit dem AN, einschließlich der Betrachtung der Auswirkungen für Bauablauf, Bauverfahren o.ä. inklusive der Abstimmung mit allen beteiligten Dienststellen.
 - 3.2. Eigenverantwortliche Kontrolle, Überwachung und Abnahme aller zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen gemäß straßenbaubehördlich angeordneter Verkehrsregelungen.¹
 - 3.3. Lückenlose Dokumentation der durchgeführten Überprüfungen und Abnahmen straßenbaubehördlich angeordneter Verkehrsregelungen.¹
 - 3.4. Eigenverantwortliche Ergänzung bzw. Neuaufstellung straßenbaubehördlicher Anordnungen bei geringfügigen Änderungen der angeordneten Verkehrsregelungen.¹
 - 3.5. Kontinuierliches baubegleitendes Überwachen der Einhaltung der straßenbaubehördlich angeordneten verkehrlichen Auflagen, Wahrnehmen der Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers. Diese Leistungen sind auch während eventueller Baupausen (z.B. Winterpause, Bauunterbrechungen etc.) zu erbringen.
4. Anliegerbelange
- 4.1. Überwachen der erforderlichen baulichen Anpassungsmaßnahmen auf anliegenden Grundstücken.
 - 4.2. Wahrnehmung von durch die Baumaßnahme ausgelösten Belangen Dritter (Betreuung von und Gespräche mit Anliegenden), bei Bedarf in Absprache mit dem AG.

¹ Gemäß Dienstanweisung „Delegation von Aufgaben zur Überwachung straßenbau- bzw. straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen gemäß §45 STVO bei Eingriffen im öffentlichen Straßenraum“ (DA) vom 26.07.2017

Anlage 2 – Leistungsbeschreibung besondere Leistungen der örtlichen Bauüberwachung / Bauoberleitung

5. Rechnungen und Aufträge

- 5.1. Prüfen der Rechnungen für die zu überwachenden Verträge in fachlicher und rechnerischer Hinsicht, einschließlich Prüfen und Archivieren aller von den beteiligten AN eingereichten Abrechnungsunterlagen (gemäß Anlage 4)
- 5.2. Führen eines Nachweises über den Mittelabfluss und den Ausgabenstand (Bauausgabebuch) in Form eines kontinuierlichen Soll-Ist-Vergleiches. Die dafür erforderliche Formularvorlage ist beim AG abzufordern.
- 5.3. Feststellen von VOB-Leistungen und Liefer- und Dienstleistungen, die zur Ergänzung der Bauleistung notwendig sind.
- 5.4. Einholen, Prüfen und Vorbereiten von VOB- und Liefer- und Dienstleistungs-Aufträgen, die zusätzlich zum Hauptbauftrag zur vollständigen Abwicklung der Baumaßnahme erforderlich sind.
- 5.5. Prüfen von Nachtragsforderungen im Hinblick auf z.B. Erfordernis und Bauvertrag.

6. Abnahmen und Mängelbeseitigung während der Bauphase:

- 6.1. Erarbeiten bzw. Prüfen von Vorschlägen zur Behebung von Schäden oder Mängeln.
- 6.2. Überwachen von Mängelbeseitigungen während der Bauausführung
- 6.3. Terminabsprachen für gemeinsame Aufmaße und gemeinsames Aufmaß für alle Teilleistungen mit allen beteiligten AN
- 6.4. Prüfen der Anträge auf Abnahme / Teilabnahme
- 6.5. Vorbereitung und Durchführung der Abnahmen und Teilabnahmen, einschl. der Protokollierung in Abstimmung mit dem AG.
- 6.6. Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel, sowie Überwachen der erforderlichen Rest- und Nacharbeiten.

7. Nach der Bauphase

- 7.1. Veranlassen der Revisionsvermessung und Mitwirken bei der Festlegung der Baugrenzen
- 7.2. Zusammenstellung der Schlussrechnungsakten (Dokumentation) spätestens 3 Monate nach vorbehaltloser Annahme der Schlussrechnung der Bauhauptleistung.
- 7.3. Erarbeiten bzw. Prüfen von Vorschlägen zur Behebung von Schäden oder Mängeln innerhalb der Verjährungsfrist.